

## **Entgeltordnung für die Nutzung der städtischen Sportstätten der Stadt Herten vom 28.10.2019**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 09.10.2019 folgende Entgeltordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Nutzung der städtischen Sportstätten (Sportplätze, Turn- und Sporthallen, Gymnastik-, Kraft- und Jugendräume) erhebt die Stadt Herten ein privatrechtliches Entgelt nach dieser Entgeltordnung.
- (2) Für nichtsportliche Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen, die gewerblichen Zwecken dienen, setzt der Bürgermeister das Entgelt unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.
- (3) Bei den nach Stunden bemessenen Entgelten gilt jede angefangene Stunde als volle Stunde. Vor- und Nachbereitungszeiten (Umziehen, Duschen, Auf- und Abbau) werden nicht berechnet.
- (4) Entgelte:

<b>Sportstätte</b>	<b>Je angefangene Einzelstunde</b>
Einfachturnhalle	15,00 EUR
Doppelsporthalle	25,00 EUR
Dreifeldsporthalle	30,00 EUR
Gymnastikraum	7,50 EUR
Kraftraum	10,00 EUR
Jugendraum	7,50 EUR
Tennensportplatz (Asche)	15,00 EUR
Rasensportplatz	30,00 EUR
Kunstrasensportplatz	30,00 EUR

### **§ 2 Entgeltbefreiung**

- (1) Von der Zahlung des Entgeltes sind befreit:
  - a) die Schulen der Stadt Herten
  - b) der Stadtsportverband der Stadt Herten
  - c) Sportvereine der Stadt Herten, die dem Stadtsportverband Herten angeschlossen sind werden nach folgenden Maßgaben befreit:
    - die Jugendabteilungen und –bereiche für ihren Übungs- und Wettkampfbetrieb
    - die Seniorenabteilungen und –bereiche für ihren Übungs- und Wettkampfbetrieb
    - die Seniorenabteilungen und –bereiche für ihren Turnierbetrieb
    - die Jugendabteilungen und –bereiche für ihren Turnierbetrieb
- (2) Der Bürgermeister kann in begründeten Ausnahmefällen die Nutzer\*innen von der Zahlung des Entgeltes befreien.

### **§ 3 Entgeltermäßigung**

- (1) Den nachfolgenden Nutzergruppen wird eine Ermäßigung des Entgeltes von 50 % gewährt:
  - a) Dezernate, Bereiche und Institutionen der Stadt Herten
  - b) die nach dem Jugendhilfegesetz anerkannten Vereine und Organisationen mit Sitz in Herten
  - c) Träger der freien Wohlfahrtspflege
- (2) Der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen weitere Entgeltermäßigungen gewähren.

### **§ 4 Nutzungsausfall**

Werden Sportstätten nach Erteilung der Nutzungsgenehmigung aus Gründen, die die Stadt Herten nicht zu vertreten hat, nicht genutzt, bleibt der Anspruch auf das Entgelt bestehen.

### **§ 5 Zahlungsregelung**

- (1) Entgeltpflichtig sind die Antragsteller\*innen bzw. die gewählten Vorstände nach § 26 BGB. Die Mitglieder nicht rechtsfähiger Personengruppen haften als Gesamtschuldner.
- (2) Das Entgelt ist vor Nutzung der Sportstätte fällig. Die Zahlung erfolgt auf das Konto der Stadt Herten unter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens.
- (3) Das Nutzungsentgelt für regelmäßig wiederkehrende Nutzungen ist jeweils zum Ende eines Halbjahres zu zahlen.
- (4) Die Kosten einer notwendigen Sonderreinigung sind neben dem Entgelt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu zahlen und werden gesondert berechnet.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.07.2000 in der Fassung vom 31.05.2000 außer Kraft.